

**EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN**



# WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
§1	Gemeindeaufgaben	4
§2	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	4
§3	Erschliessung	4
§4	Ergänzende Vorschriften	5
§5	Schutzzonen	5
§6	Pflicht zur Wasserabgabe	5
§7	Pflicht zum Wasserbezug	5
§8	Verwendung des Wassers	6
<b>II.</b>	<b>Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern</b>	<b>6</b>
§9	Geltung des Reglements	6
§10	Bewilligungspflicht	6
§11	Einschränkung der Wasserabgabe	6
§12	Pflichten der Wasserbezüger	7
	- Haftung	7
	- Ableitungsverbot	7
	- Handänderung	7
§13	Kündigung des Wasserbezuges	7
§14	Abtrennung der Hausanschlüsse	7
<b>III.</b>	<b>Anlagen zur Wasserverteilung</b>	<b>7</b>
	<u>A. Definition</u>	
§15	Anlagen zur Wasserverteilung	7
§16	Öffentliche Leitungen	7
§17	Hydranten	8
§18	Private Leitungen und Hausinstallationen	8
	<u>B. Öffentliche Leitungen</u>	
§19	Erstellung, Kostentragung	8
§20	Leitungen im Strassengebiet	8
§21	Durchleitungsrechte	9
§22	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
§23	Abtretung privater Leitungen	9
	<u>C. Hydrantenanlagen und Löschschutz</u>	
§24	Erstellung, Kostentragung	9
§25	Benützung, Unterhalt	10
§26	Übrige Löschanlagen	10
	<u>D. Hausanschlussleitungen</u>	
§27	Erstellung, Kostentragung	10
§28	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	10
§29	Ausführung	11
§30	Technische Vorschriften	11
§31	Durchleitungsrechte	11
	<u>E. Wasserzähler</u>	
§32	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	11
§33	Dimensionierung, Standort	12
§34	Haftung bei Beschädigung	12
§35	Revision, Störung	12
	<u>F. Hausinstallationen</u>	
§36	Erstellung, Kostentragung	12
§37	Ausführung	13
§38	Technische Vorschriften	13
§39	Abnahmepflicht	13
§40	Mangelhafte Installation	13
§41	Kontrollrecht	13
<b>IV.</b>	<b>Abgaben</b>	<b>14</b>
§42	Finanzierung der Anlagen	14

§43	Eigenfinanzierung	14
§44	Löschbeitrag	14
§45	Grundpfandrecht der Gemeinde	14
<b>V.</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>14</b>
§46	Aufsicht, Leitung	14
§47	Aufgaben und Kompetenzen	15
§48	Fachpersonal, Brunnenmeister	15
§49	Plansammlung	15
§50	Installationsbewilligung	15
<b>VI.</b>	<b>Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung Nunningen und dem Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg WVG</b>	<b>16</b>
§51	Rechtliche Grundlagen	16
§52	Eigentumsverhältnis	16
§53	Neuanschlüsse	17
§54	Wartung und Unterhalt	17
§55	Aufgaben der Gemeinde Nunningen	17
§56	Verantwortungsbereich	17
<b>VII.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
§57	Unberechtigter Wasserbezug	17
§58	Widerhandlungen	17
§59	Rechtspflege	18
§60	Übergangsbestimmungen	18
§61	Inkrafttreten, Anpassung	18
<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>18</b>

## I. Allgemeines

- §1 <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. **Gemeindeaufgaben**  
Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität.  
Vorbehalten bleibt §6 Abs. 2.  
<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungskonzept einen ausreichenden Löschschutz.  
<sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält:
- a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung.
  - b) die öffentlichen Leitungen
  - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen
- <sup>4</sup> Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Das Notwasserversorgungskonzept ist noch zu erarbeiten.  
<sup>5</sup> Der Wasserbezug ab regionaler Wasserversorgung RWV AG in Zwingen, sowie die Beziehungen zum Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg WVG sind unter dem Titel VI. beschrieben.
- §2 <sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserplanung (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten. **Generelle Wasserplanung (GWP)**  
<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst die rechtskräftigen Zonenpläne "Dorf" und "Engi - Roderis" der Gemeinde Nunningen.
- §3 <sup>1</sup> Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz, nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. **Erschliessung**  
<sup>2</sup> Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen.  
<sup>3</sup> Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs.1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
  - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
  - c) Bei neuen standortgebundenen Anlagen, wenn die Nachfrage ohne Beeinflussung des Betriebes der Wasserversorgung gedeckt werden kann

- <sup>4</sup> Bei einer allfälligen Versorgung ausserhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone entfallen sämtliche anfallenden Kosten für den Leitungsbau und -unterhalt auf den Wasserbezüger.
- §4 <sup>1</sup> Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.  
<sup>2</sup> Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Verbindlich ist die jeweils gültige Ausgabe. **Ergänzende Vorschriften**
- §5 <sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. **Schutzzonen**  
<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im gültigen Zonenplan orientierungshalber anzugeben.
- §6 <sup>1</sup> Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt §11. **Pflicht zur Wasserabgabe**  
<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.  
<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.  
<sup>4</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, etc. ).  
<sup>5</sup> Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass :
- a) das gesamte Versorgungsgebiet innerhalb der rechtskräftigen Bauzone ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.
  - b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
- §7 <sup>1</sup> Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen. **Pflicht zum Wasserbezug**  
<sup>2</sup> Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Erschliessungswerke.
- §8 <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen. **Verwendung des Wassers**

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

§9 <sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt. **Geltung des Reglements**

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

§10 <sup>1</sup> Die Baukommission bewilligt auf Antrag der oder nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke den Neuanschluss einer Liegenschaft. **Bewilligungspflicht**

Einer Bewilligung der Kommission für Erschliessungswerke bedürfen:

- a) die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen
- b) die Änderung von sanitären Anlagen um mind. einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

<sup>2</sup> Der Baukommission ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. in 3-facher Ausführung beizulegen.

<sup>3</sup> Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>4</sup> Einer Bewilligung der Kommission für Erschliessungswerke bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

<sup>5</sup> Einer speziellen Bewilligung der Baukommission (auf Antrag oder nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke) bedürfen:

- a) Regenwassernutzungsanlagen
- b) Schwimmbäder
- c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten

§11 <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission für Erschliessungswerke die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen : **Einschränkung der Wasserabgabe**

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| §12 | <sup>1</sup> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges, widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.<br><sup>2</sup> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Kommission für Erschliessungswerke Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein Anderes zu leiten.<br><sup>3</sup> Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden. | <b>Pflichten der Wasserbezüger</b><br><br><b>Haftung</b><br><br><b>Ableitungsverbot</b><br><br><b>Handänderung</b> |
| §13 | <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mit Begründung mitzuteilen.   | <b>Kündigung des Wasserbezuges</b>   |
| §14 | <sup>1</sup> Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen :<br><br>a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges<br>b) wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr nicht mehr benützt wird.<br><br><sup>2</sup> Die Abtrennung hat unmittelbar nach dem Anschluss T-Stück bei der Versorgungsleitung / Hauptleitung zu erfolgen.  | <b>Abtrennung der Hausanschlüsse</b>   |

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Definition

- |     |  |                                     |
|-----|--|-------------------------------------|
| §15 | <sup>1</sup> Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:<br><br>a) die öffentlichen Leitungen<br>b) die Hydrantenanlagen<br>c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen<br>d) die Hausinstallationen   | <b>Anlagen zur Wasserverteilung</b> |
| §16 | <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.<br><sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn ihre Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht. | <b>Öffentliche Leitungen</b>        |
| §17 | <sup>1</sup> Die Hydranten werden nach Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.  | <b>Hydranten</b>                    |
| §18 | <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber in der Hausanschlussleitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.  | <b>Private Leitungen und Haus-</b>  |

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

installationen

<sup>3</sup> Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Leitungen

§19 <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

Erstellung, Kostentragung

<sup>2</sup> Die Kostentragung der öffentlichen Leitungen ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die zu erschliessenden Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen. Für das Erschliessungskonzept ist das rechtsgültige GWP verbindlich.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

<sup>5</sup> Sämtliche Leitungen sind frostsicher, mindestens 1,2 m tief zu verlegen. Die SIA-Richtlinien für die Verlegung von Wasserleitungen sind zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Das zu verwendende Leitungsmaterial wird von der Kommission für Erschliessungswerke festgelegt.

§20 <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Massgebend ist das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren.

Leitungen im Strassengebiet

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Für die Benützung von Staatsstrassen ist die Bewilligung und Zustimmung des kantonalen Bau-Departementes einzuholen.

§21 <sup>1</sup> Öffentliche Leitungen, die im GWP enthalten sind, bedürfen keines Durchleitungsrechtes. Sie sind zu dulden. Für solche, die im GWP nicht enthalten sind, muss ein Durchleitungsrecht im Grundbuch eingetragen sein.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Durchleitungsrechte werden gegen Entschädigungen gewährt. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden, sowie Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.



- <sup>3</sup> Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden.
- §22 <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind , soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Bestimmungen in ihrem Bestand geschützt. **Schutz der öffentlichen Leitungen**
- <sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 m gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Grössere Abstände können bei gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden.
- <sup>3</sup> Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Baukommission auf Antrag oder nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke.
- §23 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen. In jedem Fall hat eine solche Leitung den technischen Anforderungen der Wasserversorgung zu genügen. **Abtretung privater Leitungen**
- C. Hydrantenanlagen und Löschschutz**
- §24 <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. **Erstellung, Kostentragung**
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- <sup>3</sup> Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Löschschutz hat der Verursacher zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
- §25 <sup>1</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge und dergleichen überdeckt werden. **Benützung, Unterhalt**
- <sup>2</sup> Jede Wasserentnahme ab Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission für Erschliessungswerke.
- <sup>3</sup> Der Feuerwehr obliegt die mindestens einmal jährliche Kontrolle der Hydrantenanlagen bezüglich Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zu Händen der Kommission für Erschliessungswerke, welche für Unterhalt und Wartung zuständig ist.
- §26 <sup>1</sup> Die Löscheserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der **Übrige Löschanlagen**

Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Feuerwehr zur Verfügung.

#### D. Hausanschlussleitungen

- §27 <sup>1</sup> Die Baukommission bestimmt auf Antrag oder nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke im Bewilligungsverfahren nach §10 die Stelle und Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers. **Erstellung, Kostentragung**
- <sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- <sup>3</sup> Bei Reparaturen an bestehenden Hausanschlussleitungen bei welchen noch kein Absperrschieber vorhanden ist, ist ein solcher einzubauen. Der Standort wird von der Kommission für Erschliessungswerke bestimmt. Die Kosten sind vollumfänglich durch den Wasserbezüger zu tragen.
- §28 <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung ab Anschluss-T (Hauptleitung, Versorgungsleitung) resp. ab Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes. **Eigentum, Unterhalt und Ersatz**
- <sup>2</sup> Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Kommission für Erschliessungswerke festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- <sup>3</sup> Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle Wasserbezüger, deren Liegenschaften nach der Schadenstelle angeschlossen sind anteilmässig an den Reparaturkosten zu beteiligen.
- <sup>4</sup> Private Wasserleitungen dürfen nicht an das öffentliche Netz angeschlossen werden, dies gilt bei Leitungsanschlüssen vor und nach dem Wasserzähler. Ein allfälliger Anschluss von Privatwasser an die Hausinstallation ist nur mittels Umstellbogen gestattet. Die Kommission für Erschliessungswerke verfügt, ob in die private Leitung auf Kosten des Wasserbezügers ein Wasserzähler einzubauen ist.
- §29 <sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch einen konzessionierten Installateur (gem. §50) montieren bzw. erstellen lassen. **Ausführung**
- <sup>2</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreter einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.
- §30 <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen. **Technische Vorschriften**

<sup>2</sup> In der Regel ist nur eine Hauszuleitung pro Grundstück bzw. pro Gebäude zu erstellen. Vorbehalten bleibt §18. Abs.2.

In Ausnahmefällen kann die Baukommission auf Antrag oder nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke die Erschliessung von zwei Bautiefen mit einer gemeinsamen Hauszuleitung bewilligen.

<sup>3</sup> Jede Hauszuleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung unmittelbar nach der Haupt- resp. Versorgungsleitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>4</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist nicht gestattet.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitung ist frostsicher, mind. 1,2 m tief zu verlegen.

<sup>6</sup> Die Linienführung und das zu verwendende Leitungsmaterial inkl. Leitungsdimension wird durch die Baukommission auf Antrag oder nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke festgelegt.

§31 <sup>1</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

**Durchleitungsrechte**

#### E. Wasserzähler

§32 <sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

**Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt**

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, der Gebäudeeigentümer ist für den Einbau besorgt, sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

§33 <sup>1</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke legt die Grösse des Wasserzählers fest. Die Dimensionierung erfolgt in Abhängigkeit der im Gebäude installierten Wasserzapfstellen.

**Dimensionierung Standort**

<sup>2</sup> Der Standort der Wasserzähler wird von der Kommission für Erschliessungswerke unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Was-

serbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

- §34 <sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. **Haftung bei Beschädigung**  
<sup>2</sup> Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- §35 <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten. **Revision, Störungen**  
<sup>2</sup> Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel, der ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs und allfällige Reparaturkosten.  
<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung.  
<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

#### F. Hausinstallationen

- §36 <sup>1</sup> Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. **Erstellung, Kostentragung**
- §37 <sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (§50) . Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden. **Ausführung**
- §38 <sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten. **Technische Vorschriften**  
<sup>2</sup> Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.  
<sup>3</sup> Die Installation von Trinkwasser - Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen SVGW zugelassen sein. Ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte.
- §39 <sup>1</sup> Der Wasserbezüger kann seine Hausinstallation auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Kommission für Erschliessungswerke prüfen und abnehmen lassen. **Abnahmepflicht**  
<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.  
<sup>3</sup> Eine Abnahmepflicht durch die Kommission für Erschliessungs-

werke besteht für folgende Anlagen:

- a) Regenwassernutzungsanlagen
- b) Schwimmbäder
- c) Installationen in Industrie.- und Gewerbebauten
- d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen privaten Wasseranschluss

<sup>4</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke entscheidet, ob ein Objekt nebst Absatz 3 einer Abnahmepflicht untersteht. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Die Höhe der Kosten werden in der Anschlussbewilligung festgelegt.

§40 <sup>1</sup> Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder vorschriftswidrig unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Kommission für Erschliessungswerke hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. **Mangelhaft Installationen**

§41 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. **Kontrollrecht**

#### **IV. Abgaben**

§42 <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr zur Verfügung: **Finanzierung der Anlagen**

- a) Anschluss- und Benutzungsgebühren
- b) Anschluss und Bezugsgebühren
- c) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind.  
Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- d) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- e) Sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Diese Beiträge und Gebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und - Gebühren festgelegt.

§43 <sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschatz, muss selbsttragend betrieben werden. **Eigenfinanzierung**  
<sup>2</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde.

§44 <sup>1</sup> Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach der Gebäudeversicherungssumme berechnet **Löschbeitrag**

(Haupt- und Zusatzversicherung).

<sup>2</sup> Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens 5% wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.

<sup>3</sup> Die Ansätze sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und - Gebühren festgelegt.

- §45 <sup>1</sup> Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss §109 Ziff. 6 EG zum ZGB. **Grundpfandrecht der Gemeinde**

## V. Verwaltung

- §46 <sup>1</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Kommission für Erschliessungswerke. **Aufsicht, Leitung**
- <sup>2</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke wird alle 4 Jahre anlässlich der ordentlichen Kommissionwahlen gewählt. Die Wahl richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Kommission konstituiert sich selbst.

- §47 <sup>1</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke behandelt Geschäfte anlässlich der periodisch durchgeführten Sitzungen. **Aufgaben und Kompetenzen**
- <sup>2</sup> Bei Sachgeschäften können mit beratender Stimme beigezogen werden:

- a) Der Feuerwehrkommandant
- b) Der Finanzverwalter

An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Der Brunnenmeister
- b) Der Departementsinhaber des Gemeinderates, falls dieser nicht Mitglied der Kommission für Erschliessungswerke ist.

<sup>3</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke stellt zu Handen des Gemeinderates einen Entwurf zum Voranschlag auf. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag über Reparaturen und Neuanlagen, welche Fr. 7'000.- übersteigen. Sie ist kompetent, Geschäfte von weniger als Fr. 7'000.- selbständig zu erledigen, wenn sich diese im Rahmen des Voranschlages bewegen.

Sie führt ein genaues Verzeichnis der Wasserbezüger mit ihren Wasserzählern und deren Nummern. Sie begutachtet als erste Instanz Beanstandungen von Verbrauchsgebühren.

<sup>4</sup> Für die Belange der Wasserqualität ist durch die Kommission für Erschliessungswerke mindesten 1 mal jährlich eine Trinkwasserkontrolle durch ein anerkanntes Laboratorium durchzuführen.

<sup>5</sup> Bei Beanstandungen ist im Zweifelsfalle die Gesundheitskommis-

sion beizuziehen.

<sup>6</sup> Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

§48 <sup>1</sup> Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Brunnenmeister verantwortlich. Er wird vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind im Brunnenmeister-Pflichtenheft festgelegt. **Fachpersonal  
Brunnenmeister**

§49 <sup>1</sup> Die Kommission für Erschliessungswerke legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an. **Plansammlung**

§50 <sup>1</sup> Die Berechtigung zur Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedarf einer Bewilligung der Kommission für Erschliessungswerke. **Installations-  
bewilligung**

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Installationen zu gewährleisten. Juristische Personen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

<sup>4</sup> Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

## **VI. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung Nunningen und dem Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg WVG**

§51 <sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung Nunningen und dem Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg WVG ist in den Statuten des Zweckverbandes vom 20.5.1996 geregelt. **Rechtliche  
Grundlagen**

<sup>2</sup> Die Beziehungen zur RWV AG werden in nachfolgend erwähnten Dokumenten festgehalten:

a) Restrukturierungsvertrag vom 11.6.1996

b) Grundvertrag (Aktionärsbindungsvertrag) vom 11.6.1996

§52 <sup>1</sup> Mit der Gründung des Zweckverbandes WVG sind folgende Anlagen der Wasserversorgung Nunningen in den Zweckverband übergegangen: **Eigentums-  
verhältnis**

a) die Transportleitung ab PW Oberkirch, verlaufend durch das Dorf und die Engi, bis zum Wassermesschacht im Roderis. Massge-

bend ist der Situationsplan vom 7.8.97 (Geometerbüro B.Hänggi)  
b) die Druckreduzierstation in der Engi

<sup>2</sup> Alle in die Transportleitung eingebauten Armaturen und Leitungs-  
Formstücke sind Eigentum der WVG.  
Ausgenommen sind:

- a) T-Stücke für abzweigende Netzleitungen der Gemeinde, sowie  
T-Stücke für abzweigende Hausanschlüsse
- b) Hydranten mit einem Anschluss an die Transportleitung

<sup>3</sup> Die genaue Bezeichnung der übernommenen Anlagen und deren  
Wiederbeschaffungsrestwert ist im Bericht an die Verbandsgemein-  
den des Ing.Büro R.Schmidlin, bereinigte Fassung vom 6.3.1996,  
bzw. im Übernahmevertrag vom 6.November 1997 festgehalten.

- §53 <sup>1</sup> Alle Wasseranschlüsse an die Transportleitung der WVG müssen **Neuanschlüsse**  
durch den Vorstand der WVG bewilligt werden. Die diesbezüglichen  
Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Wasserbezügers.  
<sup>2</sup> Anschlussgesuche sind bei der Baukommission auf Antrag oder  
nach Rücksprache mit der Kommission für Erschliessungswerke der  
Gemeinde Nunningen einzureichen, welche ihrerseits die nötigen  
Bewilligungen bei der WVG einholt.  
<sup>3</sup> Nach Ausführung des Anschlusses ist der WVG ein verbindlicher  
Revisionsplan zuzustellen. (Plan des ausgeführten Anschlusses)  
<sup>4</sup> Die WVG erhebt keine Anschlussgebühren.  
Anschlussgebühren werden von der Gemeinde Nunningen nach dem  
Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhoben.
- §54 <sup>1</sup> Die WVG übernimmt die Wartung und den Unterhalt der von ihr ü- **Wartung,**  
bernommenen Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nunningen. **Unterhalt**  
<sup>2</sup> Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten können auch durch das  
Fachpersonal der Gemeinde Nunningen gegen Entschädigung aus-  
geführt werden.  
<sup>3</sup> Bei Übernahme der Wartungsarbeiten durch die Gemeinde Nun-  
ningen ist der Auftrag in einem schriftlichen Vertrag mit Pflichtenheft  
festzuhalten.
- §55 <sup>1</sup> Ausbauprojekte der Gemeinde Nunningen im Bereich der Trans- **Aufgaben der**  
portleitung Pumpwerk Oberkirch bis Wassermessschacht Roderis sind **Gemeinde Nun-**  
er WVG zur Genehmigung zuzustellen. **nungen**  
<sup>2</sup> Die nachgeführten Übersichtspläne der Wasserversorgung Nunning-  
gen, die Zonenpläne und das Wasserreglement sind der WVG bei je-  
der Änderung neu zuzustellen.  
<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Gemeinde Nunningen getragen.
- §56 <sup>1</sup> Die Gemeinde Nunningen haftet für Schäden an den Anlagen der **Verantwortungs-**  
WVG, die sie durch ihre eigenen Anlagen und durch eigenes Ver- **bereich**



schulden der WVG zufügt.

<sup>2</sup> Der Verantwortungsbereich bei Umlegungen der bestehenden Transportleitung ist im Übernahmevertrag vom 6. November 1997 geregelt.

## VII. Straf - und Schlussbestimmungen

- §57 <sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach §58 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten. **Unberechtigter Wasserbezug**
- §58 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen innerhalb der Kompetenz des Friedensrichters bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-. **Widerhandlungen**  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- §59 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlichen Regelungen innert 10 Tagen nach Erhalt der Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. **Rechtspflege**  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRG.
- §60 <sup>1</sup> Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem neuen Recht zu Ende geführt. **Übergangsbestimmungen**
- §61 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01.07.2000 in Kraft. **Inkrafttreten, Anpassungen**  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

## **VIII. Genehmigung**

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2000

**K. Gasser**

Gemeindepräsident

**R. Stebler**

Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2170 vom 14.11.2000.